



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Nutzungsbedingungen und Entgelte für Flüge über das General Aviation Terminal 1

gültig ab 01. Januar 2023

HABEN SIE FRAGEN?

... DANN KONTAKTIEREN SIE UNS!

Für Fragen zum General Aviation Terminal 1:

Servicetresen GAT 1:

Tel.: + 49 (0)511 977-1888

Fax: + 49 (0)511 977-1301

gat@hannover-airport.de

Für Fragen zu den Flughafenentgelten und Abfertigungskosten des General Aviation Terminals 1:

Peter Alpers

Leiter Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1269

p.alpers@hannover-airport.de

Elena Noll

Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1849

e.noll@hannover-airport.de

Für Fragen zur Abrechnung General Aviation Terminal 1:

Fax: + 49 (0)511 977-1118

verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

General Aviation Terminal 1

Elvira Schreiber

Verkehrsabrechnung

Tel.: + 49 (0)511 977-1322

e.schreiber@hannover-airport.de

IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN.

1. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG

Alle Luftfahrzeuge mit einer Spannweite bis max. 20 m und max. 20 Sitze sind grundsätzlich dem General Aviation Terminal 1 zugeordnet.

Die Breitenbegrenzung für das General Aviation Terminal 1 nach Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) ist entsprechend der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die endgültige Disposition der Abstellposition obliegt dem Flughafenbetreiber.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

- 2.1 Das General Aviation Terminal 1 ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit geöffnet.
- 2.2 Erweiterte Öffnungszeiten sind auf Anfrage gegen eine zusätzliche Servicepauschale pro Vorgang möglich (Ziffer 6.2).
- 2.3.1 Die Leistungen für die Inanspruchnahme von erweiterten Öffnungszeiten sind rechtzeitig durch den Luftfahrzeughalter/Beauftragten unter den folgenden Kontakten zu beantragen:

Servicetresen GAT 1:

Tel.: +49 (0)511 977-1888
Fax: +49 (0)511 977-1301

- 2.3.2 In der Zeit von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit wenden Sie sich an direkt an die

Disposition AGS Hannover Aviation Ground Services GmbH:

Tel.: +49 (0)511 977-4476 oder
AGSDisposition@hannover-airport.de .

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 3.1 Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Entgeltordnung und die allgemeinen Bedingungen des Verzeichnisses der Leistungsentgelte.
- 3.2 Bearbeitungsentgelt Barzahler (Kennziffer 460)

Das Bearbeitungsentgelt für die Barzahler, die die Flughafenentgelte **nicht vor dem Start bezahlt haben**, beträgt 25,00 € je Rechnungsstellung.
- 3.3 Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post nach dem Örtlichen Verfahren:
Im Nicht-Gewerblichen Verkehr sowie im Taxiverkehr ist das Formular „Landemeldung“ auszufüllen, das am Servicetresen am GAT 1 zur Verfügung gestellt wird.

4. FLUGHAFENENTGELTE

- 4.1 Die Lande-, Passagier- und Abstellentgelte sind entsprechend der jeweils gültigen veröffentlichten Entgeltordnung gemäß § 19b LuftVG zu entrichten.
- 4.2 Das Nutzungsentgelt für die Zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung, Teil B für die Zentrale Infrastruktureinrichtungen im nicht-gewerblichen Verkehr, im Werk- und im Taxiverkehr, bei Rundflügen sowie bei Gesundheits- und Krankentransportflügen beträgt:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
201	Gruppe 1 Flugzeuge bis zu 750 kg MTOM	pro Flug	6,00 €
202	Gruppe 2 Flugzeuge bis zu 2,0 t MTOM	pro Flug	12,00 €
203	Gruppe 3 Flugzeuge bis zu 5,7 t MTOM	pro Flug	25,00 €
204	Gruppe 4 Flugzeuge bis zu 50,0 t MTOM	pro Flug	50,00 €

- Die unter Entgeltordnung, Teil B, Ziffer 2.2.3 genannten Nutzungsentgelte der Zentralen Infrastruktur im Gewichtsbereich bis 50 t MTOM gelten für die Abfertigung im nicht-gewerblichen Verkehr, im Werk- und im Taxiverkehr, bei Rundflügen sowie bei Gesundheits- und Krankentransportflügen bis zu einer Bodenzeit (on-block/off-block) von 90 Minuten. Bei einer Bodenzeit von mehr als 90 Minuten wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Nutzungsentgelte der zentralen Infrastruktur erhoben.

Die Disposition der Zentralen Infrastruktur und der Abstellposition erfolgt durch die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

5 BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

5.1 Allgemeines

Für die Luftfahrzeuge, die den Bedingungen des General Aviation Terminals 1 entsprechen, besteht keine Pflicht Handling in Anspruch zu nehmen.

Abfertigungsleistungen werden auf Anfrage und nach tatsächlichem Aufwand gegen zusätzliches Entgelt erbracht. Diese können sein:

- Passagiertransport mit dem Vorfelddbus vom Hauptvorfeld zum GAT 1
- Flugzeuginnenreinigung
- Be- und Entladung der Luftfahrzeuge
- Gepäcktransport vom Luftfahrzeug zum GAT 1
- Frachttransport

5.2 Sonstige Leistungen

5.2.1 Personenbeförderung

Im Nicht-Gewerblichen Verkehr sowie im Taxiverkehr bei Luftfahrzeugen bis zu einer Höchstabflugmasse von bis zu 5,7 t wird bei der reinen Personenbeförderung (Crew, Passagiere) in Kleinbussen (bis zu 6 Sitzen) von der Abstellposition bis zum GAT 1, die im direkten Zusammenhang mit dem Start- oder Landevorgang steht, kein zusätzliches Entgelt für die Beförderung erhoben. Bei den anderen Luftfahrzeugklassen (> 5,7 t MTOM) fallen Kosten für Passagierbeförderung (Kennziffer 172 oder 175) und Crewtransport (Kennziffer 174) an.

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
172	GAT 1 Passagiertransport bis zu 8 Personen	je Fahrt (max.15 Min.)	81,00 €

5.2.2 Fäka Service GAT 1

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
419	Fäka-Fahrzeug GAT 1 ohne Bedienung (inkl. Bereitstellung Hin- und Rückführen und Entleerung des Fahrzeugs)	je Vorgang (max. 30 Min.)	81,00 €

5.2.3 Flugzeugschleppen auf den Hallen-Vorfeldern und Abstellpositionen

(z.B. von der Abstellposition zum Waschplatz oder zur Tankstelle)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
410	Flugzeuge bis 2 t MTOM	je Vorgang	22,00 €
411	Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	je Vorgang	29,00 €
412	Flugzeuge bis 20 t MTOM	je Vorgang	35,00 €

6 SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN GENERAL AVIATION TERMINAL 1

6.1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Sonderleistungen, die in diesem Dokument nicht aufgeführt werden, kommt das jeweils aktuelle veröffentlichte Verzeichnis der Leistungsentgelte für Bodenverkehrsdienstleistungen und Sonstige Dienstleistungen zur Anwendung.

6.2 Nutzungsentgelt außerhalb der regulären Öffnungszeiten (zwischen 22:01 Uhr und 05:59 Uhr Ortszeit)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
390	Für das reine Öffnen und Schließen des GATs 1 mit einem Zeitaufwand von maximal 30 Minuten wird folgende Servicepauschale erhoben:	einmalig je Vorgang	60,00 €
391	Für das reine Öffnen und Schließen des GATs 1 mit einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten wird folgende Servicepauschale erhoben:	einmalig je Vorgang	438,00 €

6.3 Hallenunterstellung

6.3.1 Tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen 12, 14 und 15

6.3.1.1 Die Luftfahrzeughalter haben für die tageweise Unterstellung und das Ein- und Aushallen ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Unterstellentgelt inkl. Ein- und Aushallen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Der Mietzins inkl. Ein- und Aushallen ist nur im Zusammenhang mit einem Flugereignis in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit inbegriffen. Die Höhe des Mietzinses wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessen. Für das Ein- und Aushallen in anderen Zusammenhängen, die nicht mit einem Flugereignis (Landen/Starten) zu tun haben, wie z. B. Tanken oder Waschen fallen zusätzlich die unter Ziffer 6.3.2 aufgeführten Entgelte an.

6.3.1.2 Der Mietzins (Unterstellentgelt) für die tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hallen 12, 14 und 15 beträgt **pro angefangene 24 Stunden**:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
400	Flugzeuge bis 2 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	45,40 €
401	Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	108,00 €
402	Flugzeuge bis 20 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	249,50 €

6.3.2 Ein- und / oder Aushallen ohne direktes Flugereignis bzw. in der Zeit von 22:01 Uhr - 05:59 Uhr Ortszeit

Das Ein- und / oder Aushallen erfolgt nach den unten aufgeführten Entgelten und ist gestaffelt nach der Höchstabflugmasse je Vorgang beim:

- Ein- und / oder Aushallen ohne direktes Flugereignis (Landen/Starten)
- Ein und Aushallen in der Zeit von 22:01 Uhr – 05:59 Uhr Ortszeit

Das Ein- und/ oder Aushallen wird jeweils als einzelner Vorgang betrachtet, so dass sowohl beim Einhalten als auch / oder beim Aushallen ein Entgelt anfällt.

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
423	Ein- oder Aushallen Flugzeuge bis 2 t MTOM	je Vorgang	21,60 €
424	Ein- oder Aushallen Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	je Vorgang	32,40 €
421	Ein- oder Aushallen Flugzeuge bis 10 t MTOM	je Vorgang	43,20 €
422	Ein- oder Aushallen Flugzeuge bis 20 t MTOM	je Vorgang	64,80 €

6.4 Verzurren von Kleinflugzeugen

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
415	Verzurren von Kleinflugzeugen (inkl. Gestellung von Verzurrmaterial)	je Vorgang	50,00 €
416	Leihweise Verzurrmaterial (ohne Verzurren)	je Monat	25,00 €

6.5 Waschplatzbenutzung für Kleinflugzeuge und Wasserverbrauch und sonstige Dienstleistungen (inkl. Wasser und Gerätebereitstellung)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
417	Flugzeuge bis 2 t MTOM	je Vorgang	24,00 €
418	Flugzeuge über 2 t MTOM	je Vorgang	31,00 €